

1010881
Messenplan

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
BEBAUUNGSPLAN
 "Flur 1 - Sommerstraße -
 1. Änderung"
 in
Wiesbaden - Medenbach

Diesem Plan ist eine Begründung beigelegt.
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256/3617) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949 ff) der Bauutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess. Bauordnung vom 31. August 1976 (HBO)

1986/1

Planungsunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Vermessungsamt Wiesbaden (Vermessungsdienststelle nach § 8 Nr. 3 Katastergesetz).
 Wiesbaden, den 29.04.1986
 Der Magistrat - Vermessungsamt
 Im Auftrag

 Vermessungsoberrat

Die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom — Nr. — eingeleitet.
 Den Grundstückseigentümern der von Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 BBauG am 11.03.1986 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Wiesbaden, den 29.04.1986
 Der Magistrat
 J. Wallmann
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.1986 Nr. 984 als Satzung beschlossen.
 Wiesbaden, den 09.10.1986
 Der Magistrat

 Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.1986 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) wurde am 10.11.1986 ortsbüchlich bekannt gemacht.
 Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes am 11.11.1986 rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, zur Verfügung gehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
 Wiesbaden, den 11.11.1986
 Der Magistrat - Vermessungsamt
 Im Auftrag

 Vermessungsdirektor

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Flur 1 - Sommerstraße" werden bis auf die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben. Die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes "Flur 1 - Sommerstraße" sind somit Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981
 (BGBl. Teil I S. 833)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG u. §§ 1-11 BauNVO)

WR Reine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG u. § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,4

GFZ 0,4 Geschößflächenzahl z. B. GFZ 0,4

I Zahl der Vollgeschosse

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

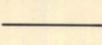
--- Baugrenze

- - - Baulinie

E Nur Einzelhäuser zulässig

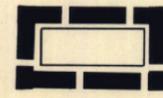
4. VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BBauG)

 Straßenverkehrsflächen

 Straßenbegrenzungslinie

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

 vorhandene Gebäude

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

